Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech



Bebauungsplan "Geltendorf - Hausener Straße", Verz. Nr. 1.35 1. Änderung

- ENTWURF -

Textteil

vom 02.09.2021

Die gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Geltendorf -Hausener Straße", Verz. Nr. 1.35 vorgenommenen Änderungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind in blauer Schrift hervorgehoben

Die Gemeinde Geltendorf erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9, 10 Abs. 1 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 6, 79 und 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, folgende

1. Änderung des Bebauungsplanes "Geltendorf - Hausener Straße", Verz. Nr. 1.35 als Satzung:

Textliche Festsetzungen

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Bestandteile

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Geltendorf - Hausener Straße", Verz. Nr. 1.35 besteht aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A) und den nachstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 02.09.2021.

Die Begründung (Teil C) in der Fassung vom 02.09.2021 liegt der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Geltendorf - Hausener Straße", Verz. Nr. 1.35 ebenfalls bei.

1.2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Geltendorf - Hausener Straße", Verz. Nr. 1.35 ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A).

1.3 Baunutzungsverordnung

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Geltendorf - Hausener Straße", Verz. Nr. 1.35 gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.2021.

2. Art der baulichen Nutzung

Die in der Planzeichnung (Teil A) mit "WA" gekennzeichneten Bereiche sind als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017 (BauNVO), festgesetzt.

Im allgemeinen Wohngebiet sind folgende Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen werden nicht Bestandteil in den als "WA" festgesetzten Bereichen des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung (Teil A), wobei je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) eine Grundfläche von mindestens 60 m² einzuhalten ist.
- 3.2 Durch die Hinzurechnung der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche darf die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl abweichend vom § 19 Abs. 4 BauNVO um 100 % überschritten werden.

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Gebäudetypen

- 4.1 Im Plangebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
- **4.2** Hauptgebäude bei Doppelhäusern, die an einer seitlichen Grundstücksgrenze aneinandergebaut werden, sind hinsichtlich Geschossigkeit, Höhenentwicklung, Dachform und -neigung einheitlich zu gestalten.
- **4.3** Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

4.4 Im Plangebiet sind folgende Gebäudetypen zulässig:

Typ A (steilgeneigtes Dach)

Für den Gebäudetyp A gilt eine Wandhöhe von maximal 4,50 m und eine Gebäudeoberkante von maximal 9,00 m. Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer bzw. versetzt angeordnete Pultdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 38° zu erstellen. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

Typ B (flachgeneigtes Dach)

Für den Gebäudetyp B gilt eine Wandhöhe von maximal 6,20 m und eine Gebäudeoberkante von maximal 9,00 m. Die Dächer der Hauptgebäude sind als flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von 15° bis 25° zu erstellen. Die Ausbildung von Pultdächern ist für den Gebäudetyp B nicht zulässig. Es sind zwingend zwei Vollgeschosse festgesetzt.

5. Mindestgröße der Grundstücke

Die Mindestgröße von Baugrundstücken muss bei zukünftigen Teilungen je Teilfläche bei der Bebauung mit einem Einzelhaus mindestens 480 m², bei einer Bebauung mit einem Doppelhaus mindestens 250 m² je Doppelhaushälfte betragen.

6. Anzahl der Wohnungen

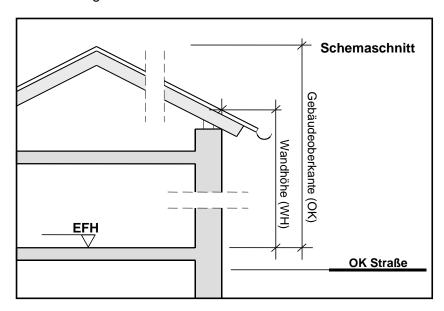
Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind je Einzelhaus maximal zwei Wohnungen zulässig. Je Doppelhaushälfte ist im allgemeinen Wohngebiet (WA) maximal eine Wohnung zulässig. Ab einer Größe des Baugrundstückes von mindestens 350 m² je Doppelhauhälfte, dürfen auch je Doppelhaushälfte maximal zwei Wohnungen errichtet werden.

7. Abstandsflächen

Die gesetzlichen Abstandsflächenvorschriften nach Art. 6 Bayer. Bauordnung bleiben von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unberührt und sind damit auch innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu beachten.

8. Höhenlagen

- **8.1** Die Oberkante der Erdgeschossfertigfußböden der Wohnhäuser im allgemeinen Wohngebiet (WA) darf maximal 0,30 m über dem höchsten Punkt der an das jeweilige Grundstück anliegenden Straßen- bzw. Gehweghinterkante der das Grundstück erschließenden Straße liegen.
- **8.2** Die Wandhöhe (WH) bzw. Gebäudeoberkante (OK), gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens bis zum oberen Abschluss der Wand (WH) bzw. oberen Abschluss des Gebäudes (OK), dürfen die in Pkt. 4.4 festgesetzten Werte nicht überschreiten.



9. Gestaltung der Hauptgebäude

9.1 Die Firstlinie muss entsprechend den Festsetzungen der Planzeichnung parallel zur längeren Hausseite verlaufen.

9.2 Dachform und Dachneigung

Im allgemeinen Wohngebiet sind die in Pkt. 4.4 festgesetzten Dachformen und Dachneigungen zulässig. Die Dächer erdgeschossiger Wintergärten und untergeordneter, eingeschossiger Anbauten (Erker etc.) dürfen auch mit Pultdächern mit einer maximalen Dachneigung von 15° ausgebildet werden.

9.3 Dacheindeckung

Für die Gebäude im allgemeinen Wohngebiet sind als Dacheindeckungsmaterial nur einfarbige (auch geflammte) Dachziegel oder Dachpfannen bzw. für Gebäude mit einer Dachneigung bis maximal 15° auch eine beschichtete Metalleindeckung in den Farben ziegelrot bis rotbraun sowie anthrazit zu verwenden. Dabei ist zu gewährleisten, dass jedes Dach eine einheitliche Farbgebung erhält. Bei flachgeneigten Dächern ist auch die Ausbildung einer extensiven Dachbegrünung zulässig. Bei Wintergärten sind auch Glasdächer zulässig. Als zusätzliche Alternative der Dachdeckung sind Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung und Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zulässig.

9.4 Dachaufbauten

Zwerchgiebel (mit der Traufwand bündig) und Quergiebel (aus der Trauflinie heraustretend) sind zulässig. Die Firste dieser Dachaufbauten müssen mindestens 0,50 m unter dem First des jeweiligen Hauptdachs liegen. Der seitliche Abstand zwischen den Dachaufbauten und dem Giebel bzw. der Haustrennwand muss mindestens 1,50 m betragen. Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten je Dachseite darf 60 % der Länge des Hauptgebäudes (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) nicht überschreiten.

Dachgauben und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung und Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung sind auf den Dachflächen generell zulässig. Diese Anlagen sind so nah wie möglich am Dachfirst anzubringen und in Gruppen zusammenzufassen.

9.5 Dachüberstand

Bei allen Gebäuden ist an der Traufseite ein Dachüberstand von maximal 1,00 m und an der Giebelseite (Ortgang) von maximal 0,60 m zulässig, jeweils von der Außenwand gemessen.

Garagen und Stellplätze, Nebengebäude und Nebenanlagen

- **10.1** Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Geltendorf in der jeweils gültigen Fassung.
- **10.2** Auf Grenzgaragen sind Dachaufbauten jeder Art unzulässig.

10.3 Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, sind die Garageneinfahrten, Park- und Stellplätze als offenporige, versickerungsfähige Beläge oder befestigte Vegetationsflächen (z.B. sog. Ökopflaster, Pflaster mit Rasenfuge, Schotterrasen, wassergebundene Beläge) auszuführen.

11. Fassadengestaltung

Die Fassaden der Gebäude im allgemeinen Wohngebiet sind mit Putz oder Holzverschalung auszuführen. Für kleinere, untergeordnete Flächen ist auch die Verwendung von Sichtbeton oder Naturstein möglich. Ortsfremde Materialien, wie Verkleidungen in Keramik, Metall, Kunststoff, Spaltklinker oder Waschbeton sowie grelle Farben und glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.

12. Grünordnung

Anpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

- 12.1 Auf den privaten Grundstücken ist pro Baugrundstück mindestens ein Baum der Artenliste a) oder b) zu pflanzen. Exotisch wirkende Hecken, insbesondere Thujahecken als Formhecken, sind als Abgrenzung zu öffentlichen Flächen nicht zulässig.
- 12.2 Die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen innerhalb des Plangebietes sind in Anlehnung an das in der Planzeichnung dargestellte Gestaltungsprinzip mit standortgerechten heimischen Laubbäumen und Sträuchern unter Verwendung von Arten der Listen a) bis c) zu bepflanzen. Die verbleibenden Wiesenflächen sind zu möglichst extensiven, arten- und krautreichen Wiesenflächen zu entwickeln, d.h. 2-3 mal pro Jahr zu mähen. Das Schnittgut ist zu entfernen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig.
- 12.3 Sämtliche Grundstücksflächen, die nicht durch Gebäude, Nebenanlagen, Stellplatzflächen und Wege in Anspruch genommen werden, sind als bodenschlüssige, wasseraufnahmefähige Grünfläche zu gestalten. Eine Verwendung künstlicher Gestaltungselemente oder Belagsflächen (Kunstrasen, Kunstpflanzen etc.) sowie eine Anlage von geschotterten Steingärten/ Vorgärten ist hierbei unzulässig.
- **12.4** Für die durch Planzeichen und nach Punkt 12.1 bis 12.2 festgesetzten

Anpflanzungen sind die folgenden Angaben zu Artenauswahl, Pflanzqualität, Sicherung des Bodenstandraumes, Pflanzzeitpunkt und Erhaltung der Pflanzung zu beachten. Von den Standorten der festgesetzten Bäume kann in geringem Umfang abgewichen werden.

Artenliste für Gehölzpflanzungen

a) Großkronige Bäume, Wuchsklasse I

*Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus
*Spitz-Ahorn Acer platanoides
Stiel-Eiche Quercus robur
*Winter-Linde Tilia cordata
*für eine straßenbegleitende Bepflanzung geeignete Bäume

b) Mittelkronige Bäume, Wuchsklasse II

Feld-Ahorn Acer campestre
Birke Betula pendula
*Hainbuche Carpinus betulus
Vogel-Kirsche Prunus avium
Mehlbeere Sorbus aria
Vogelbeere Sorbus aucuparia

*Obstgehölze als Hochstamm oder Halbstamm

*für eine straßenbegleitende Bepflanzung geeignete Bäume

c) Sträucher

Kornelkirsche Cornus mas Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Hasel Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaea Liguster Liqustrum vulgare Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehe Prunus spinosa Kreuzdorn Rhamnus cathartica

Alpen-Johannisbeere Ribes alpinum Hunds-Rose Rosa canina Wein-Rose Rosa rubiginosa Schwarzer Holunder Sambucus nigra Purpur-Weide Salix purpurea Korb-Weide Salix viminalis Wolliger Schneeball Viburnum lantana Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

d) Geschnittene Hecken

Feldahorn Acer campestre
Hainbuche Carpinus betulus
Kornelkirsche Cornus mas

Weißdorn Crataegus monogyna

Rotbuche Fagus silvatica Liguster Ligustrum vulgare

Mindestqualitäten zum Zeitpunkt der Pflanzung

a) für öffentliche Grünflächen:

Großkronige Bäume:

Hochstämme oder Stammbüsche, 3 - 4-mal verpflanzt, Stammumfang (STU) 14 - 16 cm;

bei straßenbegleitender Bepflanzung ausschließlich Bäume mit geradem, durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand

Mittelkronige Bäume:

wie vor, jedoch STU 12 - 14 cm;

bei straßenbegleitender Bepflanzung ausschließlich Bäume mit geradem, durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand

Sträucher:

verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, mind. 3 Triebe, Höhe 60 - 100 cm

b) für private Grünflächen:

Großkronige Bäume:

Hochstämme oder Stammbüsche,

3 - 4-mal verpflanzt

Stammumfang (STU) 12 - 14 cm

Sicherstellung des Standraumes von Bäumen

Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche muss mindestens 6 m² betragen. Der durchwurzelbare Raum muss bei einer Mindestbreite von 2,0 m mindestens 16 m² betragen und eine Tiefe von 80 cm haben.

Die Pflanzbarkeit von Gehölzen muss auch bei der Sicherstellung der Leitungsfreiheit gewährleistet sein.

Ausführungszeitpunkt der Pflanzung

Die innere Durchgrünung auf den privaten Grundstücken ist spätestens eine Pflanzperiode nach Aufnahme der Nutzung umzusetzen. Die öffentlichen Grünflächen sind spätestens eine Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließung zu bepflanzen.

Erhaltung und Pflege der Pflanzungen

Sämtliche Pflanzungen, sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind artgleich zu ersetzen.

Bäume sind bis zur Ausbildung eines gleichmäßigen Kronenaufbaues ge-

gebenenfalls mit einem Erziehungsschnitt zu versehen, anschließend ist im Rahmen der Unterhaltungspflege nur noch in Zeitabständen von 5 - 10 Jahren das Totholz zu entfernen.

Sträucher sind bedarfsorientiert ca. alle 10 - 15 Jahre während der Vegetationsruhe sukzessive zur Verjüngung auf den Stock zu setzen bzw. zurückzunehmen.

Wasserversickerung

Pflanzflächen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie eine breitflächige Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone ermöglichen.

Hinweise

Für weitere Gehölzpflanzungen, die nicht im Plan festgesetzt sind, sollen bevorzugt ebenfalls die in der Artenliste aufgeführten Arten verwendet werden. Koniferen und exotisch wirkende Gehölze sind zu vermeiden.

Der Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Oberbodenarbeiten sind die Richtlinien der DIN 18 320, DIN 18 915 und DIN 18 300 zu beachten.

DIN 18 320: Grundsätze des Landschaftsbaus

DIN 18 915: Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke

DIN 18 300: Erdarbeiten

13. Immissionsschutz

- 13.1 In den Baufeldern 5, 11 und 16 ist die Anordnung von Schlaf- und Kinderzimmern an den in der Planzeichnung (Teil A) entsprechend gekennzeichneten Fassaden unzulässig.
- 13.2 Eine Anordnung von Schlaf- und Kinderzimmern ist an den in der Planzeichnung (Teil A) entsprechend gekennzeichneten Fassaden ausnahmsweise zulässig, wenn diese über ein zum Lüften geeignetes Fenster an einer nicht gekennzeichneten Fassade verfügen.

14. Schutz vor Hochwasser und Starkregenereignissen

Keller sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen, ebenso die damit verbundenen Kellerfenster oder -treppen. Kellerfenster oder -treppen sind

baulich mindestens bis Oberkante Rohfußboden hochzuführen.

Alle Keller, Kellerlichtschächte, Kellertreppen und sonstige Öffnungen, durch die oberflächig ablaufendes Wasser in Hauptbauwerke eindringen könnte, müssen bis Oberkante Fußboden des Erdgeschosses hochgeführt und so ausgebildet werden, dass Wasser über sie nicht in den Keller eindringen kann.

15. Grundwasser, Niederschlagswasserbeseitigung

- 15.1 Das gesamte unverschmutzte Oberflächenwasser von Dach-, Hof- und wenig befahrenen Verkehrsflächen ist auf den jeweiligen Grundstücken zurückzuhalten und über geeignete Versickerungsanlagen nach Regelwerk DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" und dem Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" unter Berücksichtigung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vor Ort zur Versickerung zu bringen.
- Verschmutztes Niederschlagswasser und Niederschlagswasser von Flächen auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist, darf nicht zur Versickerung gebracht werden. Dieses Niederschlagswasser ist an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.
- **15.3** Hausdrainagen dürfen nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.

16. Einfriedungen

Es gilt die Satzung über Einfriedungen der Gemeinde Geltendorf in der jeweils gültigen Fassung.

17. Geländemodellierung

Abgrabungen und Aufschüttungen auf den Baugrundstücken sind ausnahmsweise kleinflächig bis zu einer maximalen Abweichung von bis zu 0,50 m von der natürlichen Geländeoberkante zulässig, soweit sie zur Errichtung der Gebäude oder sonstigen baulichen Nebenanlagen aus technischen Gründen erforderlich sind.

18. Sonstige textliche Festsetzungen

- 18.1 Alle Leitungen, die der Ver- und Entsorgung der Neubauten im Plangebiet dienen, sind unterirdisch zu verlegen. Oberirdische Öl- und Gasbehälter sind unzulässig.
- **18.2** Werbeanlagen sind zulässig, sofern sie am Ort der Berufs- oder Gewerbeausübung aufgestellt werden.

19. Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften in dieser Satzung zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 BayBO).

20. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Geltendorf - Hausener Straße", Verz. Nr. 1.35 tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Textliche Hinweise

1. Grundwassersenkung

Für eine evtl. erforderliche Grundwasserabsenkung bei der Gründung von Bauwerken (Bauwasserhaltung) ist rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen bzw. ein Wasserrechtsverfahren beim Landratsamt Landsberg am Lech durchzuführen.

2. Wasserdichte Bauweise

Die Gebäude sind bis zur Geländeoberkante wasserdicht auszuführen und gegen drückendes und aufsteigendes Wasser sowie gegen Auftrieb zu sichern. Es wird empfohlen bei Öltanks eine Auftriebssicherung vorzusehen.

3. Altlasten

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen

(Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

4. Landwirtschaftliche Emissionen

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftlung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke auftreten können, zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus landwirtschaftlichem Fahrverkehr) auch vor 06:00 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futter holen, zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art, z. B. während der Erntezeit (Mais-, Silage-, Getreide- und evtl. Zuckerrübenernte) auch nach 22:00 Uhr zu dulden.

5. Bodendenkmalschutz

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

6. Zugänglichkeit der im Bebauungsplan genannten Normblätter

Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6 in 10787 Berlin zu beziehen.

Die der Planung zu Grunde liegenden kommunalen Vorschriften und Regelwerke können in der Gemeindeverwaltung Geltendorf, bei der auch die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Geltendorf - Hausener Straße", Verz. Nr. 1.35 zur Einsicht bereit liegt, nach telefonischer Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.

Geltendorf,	
Robert Sedlmayr	
Erster Bürgermeister	Siegel
Ausgefertigt,	
Robert Sedlmayr	
Erster Bürgermeister	Siegel